

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Sandro Kappe und Thilo Kleibauer (CDU) vom 19.05.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Klagewelle der Beamten droht – Was plant der Senat?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Es wird eine Klagewelle der Beamten zur amtsangemessenen Alimentation im zweiten Halbjahr 2021 erwartet. Praktisch würde das VG Hamburg ab Herbst 2021 damit lahmgelegt werden, weil jeder betroffene Beamte dann klagen muss. Der dbb hamburg beamtenbund und tarifunion hamburg arbeitet bereits an einer Musterklage.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

- Frage 1:** *Wieso lässt der Senat keine Musterklage wie 2011/2012 zu?*
- Frage 2:** *Welche Maßnahmen gedenkt der Senat bezüglich der zu erwartenden Klagewelle zu ergreifen?*
- Frage 3:** *Wie viele Widersprüche beziehungsweise Klagen zu der Thematik sind dem Senat bekannt?*

**Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:**

Die aktuelle Situation ist mit der Situation im Jahr 2011 nicht vergleichbar. Das Personalamt hat in der Bezugemittteilung für den Monat Dezember 2020 darauf hingewiesen, dass sich eine frühere Erklärung aus dem Jahr 2011 nur auf das dort genannte Gesetz und dessen Geltungsdauer bezog (siehe hierzu Drs. 22/2385). Seitdem werden Tarifiergebnisse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder grundsätzlich „1:1“ auf die Besoldung übertragen. Die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung wurde und wird anhand der seit 2015 entwickelten Vorgaben des BVerfG regelmäßig überprüft und das Ergebnis der Prüfung in den Besoldungsanpassungsgesetzen umfassend dargestellt (siehe hierzu Drs. 22/2385).

Eine Vielzahl von Beamtinnen und Beamten hat einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation für Zeiträume ab dem Jahr 2013 gestellt (siehe hierzu Drs. 22/2846 und 22/2997). Diese Anträge wurden durch das Personalamt als unbegründet zurückgewiesen. Die Frist zur Erhebung eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid des Personalamtes endete mit Ablauf des 19. Mai 2021; die eingegangenen Widersprüche sind noch nicht erfasst, ausgewertet und beschieden, eine Klage ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig.